

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 7. September 2004

Kooperation zwischen bremischen und niedersächsischen Hochschulen

Angesichts der eingeschränkten finanziellen Ressourcen müssen die unterschiedlichen Hochschulstandorte kreative Lösungen finden, um Synergieeffekte realisieren zu können. Ein zentrales Instrument ist die vertiefte Kooperation einzelner Hochschulen oder Fachbereiche. Vermieden werden dadurch teure Doppelstrukturen, und eine Schwerpunktsetzung einzelner Hochschulen wird möglich.

Wir fragen den Senat:

1. Welche informellen und formellen Kooperationsformen gibt es zwischen den Hochschulen im Lande Bremen und Hochschulen anderer Bundesländer (insbesondere aus Niedersachsen)?
2. Welche ministeriellen Absprachen, Beschlussfassungen oder Absichten zur engeren Kooperation mit Niedersachsen gibt es?
3. Gibt es mit anderen Universitätsstandorten konkrete Gespräche oder Verhandlungen über die Zusammenlegung von einzelnen Studiengängen und die Realisierung von Synergieeffekten?
4. Welche Maßnahmen ergreift die Behörde, um die Universität und die Hochschulen bei der Suche geeigneter Kooperationspartner zu unterstützen?
5. In welchen Fächern soll im Jahr 2010 zwischen den Hochschulen im Lande Bremen und anderen Hochschulen kooperiert werden, und welche Ziele definiert die Universität und die Bildungsbehörde in Bezug auf den Ausbau von institutionalisierten Kooperationen?

Jörg Jäger, Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 28. September 2004

Gestützt auf das Bremische Hochschulgesetz und die Hochschulgesamtpläne des Landes hat sich zwischen den bremischen Hochschulen ein dichtes Kooperationsgeflecht gebildet, in das auch die private International University Bremen einbezogen ist. Zentrale Koordinationsinstanz ist die Landesrektorenkonferenz. Langfristig geregelte Zusammenarbeit besteht in sämtlichen Leistungsbereichen der Hochschulen und bei der Nutzung von Infrastruktureinrichtungen. Beispielhaft seien genannt

- Lehre
Bachelor- und Masterstudiengang Digitale Medien (alle staatlichen Hochschulen)

Masterstudiengang Global Governance and Social Theory (Universität Bremen, International University Bremen)

Musiklehrausbildung (Universität Bremen, Hochschule für Künste)

- Forschung
Sonderforschungsbereich Staatlichkeit im Wandel (Universität Bremen, International University Bremen, Hochschule Bremen)
- Weiterbildung
Angebot der Koordinierungsstelle für Weiterbildung (Hochschule Bremen, Hochschule Bremerhaven, Hochschule für Künste)
- Entwicklung und Transfer
Bridge-Projekt, InnoWi (alle staatlichen Hochschulen)
- Infrastruktureinrichtungen
Staats- und Universitätsbibliothek
Fremdsprachenzentrum
Studentenwerk.

Die folgenden Antworten gehen auf die landesinterne Hochschulkooperation nicht näher ein, sondern beschränken sich auf die länderübergreifende Zusammenarbeit der Hochschulen.

1. Welche informellen und formellen Kooperationsformen gibt es zwischen den Hochschulen im Lande Bremen und Hochschulen anderer Bundesländer (insbesondere aus Niedersachsen)?

Die Formen der Kooperation sind sehr vielfältig und reichen von der formellen Kooperationsvereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschulen bis zu mündlichen Absprachen zwischen einzelnen Hochschullehrern. Beispielhaft für vertraglich abgesicherte Kooperationen seien genannt

- der 1994 gegründete Verbund Norddeutscher Universitäten, dem neben der Universität Bremen die Universitäten Greifswald, Hamburg, Kiel, Oldenburg und Rostock angehören und der unter anderem regelmäßig eine Evaluation des Lehrangebots organisiert;
- der 2000 geschlossene Kooperationsvertrag zwischen der Universität Bremen und der Universität Oldenburg, der alle Bereiche der Universitäten umfasst;
- die 1998 zwischen der Hochschule Bremerhaven und der Fachhochschule Oldenburg, Standort Elsfleth, geschlossene Vereinbarung über die Kooperation im Bereich der Seefahrt;
- die Vereinbarung zwischen der Hochschule für Künste und der Hochschule für Musik und Theater Hannover vom Juli 2004 über gemeinsame Opern- und Orchesterprojekte.

2. Welche ministeriellen Absprachen, Beschlussfassungen oder Absichten zur engeren Kooperation mit Niedersachsen gibt es?

Die gemeinsame Erklärung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur und des damaligen Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport zur Hochschulkooperation vom 3. Juli 1998 bildet die Grundlage für alle Kooperationsvorhaben niedersächsischer und bremischer Hochschulen.

Die Wissenschaftsminister der fünf norddeutschen Länder haben am 15. April diesen Jahres sechs Thesen zur Lehrerbildung beschlossen. Auf dieser Basis arbeiten Niedersachsen und Bremen bei der Entwicklung der gestuften Studienangebote besonders eng zusammen; das gilt sowohl für die staatliche Seite als auch für die Universitäten. Beide Dokumente sind als Anlage beigefügt.

Die 1962 durch Verwaltungsvereinbarung gegründete Ständige Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtsbildungswesen koordiniert die seefahrtsbezogenen Studien- und Weiterbildungsangebote in Norddeutschland.

Im Wissenschaftsplan 2010 wurden Schwerpunkte definiert, die künftig das Profil der bremischen Hochschulen noch markanter kennzeichnen sollen. Angesichts stagnierender Haushaltsmittel ist dies nur bei Rückführung weniger nachgefragter oder leistungsschwacher Wissenschaftsbereiche möglich. Dies setzt verlässliche Absprachen mit den Nachbarhochschulen voraus, damit in der Region insgesamt ein breites Angebotspektrum erhalten bleibt. Mit diesem Ziel hat die Norddeutsche Wissenschaftsministerkonferenz ein Standortkonzept für die Berufschullehrerausbildung beschlossen und einen Auftrag zur Erarbeitung eines Konzepts für die so genannten Kleinen Fächer erteilt.

3. Gibt es mit anderen Universitätsstandorten konkrete Gespräche oder Verhandlungen über die Zusammenlegung von einzelnen Studiengängen und die Realisierung von Synergieeffekten?

Wegen der räumlichen Nähe konzentriert die Universität Bremen ihre bilateralen Kooperationsbemühungen auf die Universität Oldenburg: Die Studierenden können, ohne sich in der Partneruniversität einschreiben zu müssen, in bestimmten Fächern, deren Studienangebote auch im Veranstaltungsverzeichnis der Partneruniversität angekündigt sind, einzelne Lehrveranstaltungen der jeweils andern Universität besuchen und dort auch Prüfungen ablegen. In einigen Fächern des Magister- und Lehramtsstudiums kann ein komplettes Fach an der Partneruniversität studiert werden; hierfür ist eine Doppelimmatrikulation erforderlich.

Im Hinblick auf die Umstellung des Studienangebots in die Bachelor- und Masterstruktur hat der Akademische Senat der Universität Bremen die Fachbereiche aufgefordert, vor Einrichtung eines neuen Studiengangs den Nachweis zu erbringen, dass mit der Universität Oldenburg eine Abstimmung stattgefunden hat, die Doppelungen bei der fachlichen Spezialisierung ausschließt und einander sinnvoll ergänzende Programme gewährleistet. Außerdem müssen die jeweils ohne Einzelfallprüfung anzuerkennenden Module bestimmt werden, damit Studierende die Möglichkeit haben, einen Teil ihres Studiums ohne Anerkennungsformalitäten an der Partnerhochschule zu absolvieren.

Die Hochschule Bremen führt seit dem Wintersemester 2003/2004 gemeinsam mit der Fachhochschule Osnabrück den postgradualen berufsbegleitenden Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement durch. Sie ist darüber hinaus an zwei BLK-Modellversuchen beteiligt, in denen Standards zur Modularisierung und zum Leistungspunktsystem in den Fächern Informatik, Architektur und Bauingenieurwesen entwickelt werden. Einbezogen sind neben Universitäten und Fachhochschulen aus Niedersachsen auch Hochschulen aus anderen Bundesländern.

Die Hochschule Bremerhaven ist mit dem Studienangebot Digitale Medien am Verbundprojekt Virtuelle Fachhochschule beteiligt. Verbundpartner aus Niedersachsen sind die Fachhochschulen Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und Braunschweig/Wolfenbüttel, außerdem nehmen Fachhochschulen aus weiteren Bundesländern teil.

Angesichts des hohen Koordinierungsaufwands, den bereits auf Bremen beschränkte hochschulübergreifende Studiengänge verursachen, ist der Senat der Auffassung, dass die Zusammenlegung einzelner Studiengänge von Hochschulen aus unterschiedlichen Ländern kaum zu Synergieeffekten führen wird. Ziel muss vielmehr eine länderübergreifende Abstimmung des Studienangebots sein, die sicherstellt, dass das relevante Fächerspektrum durch Studienangebote von hoher Qualität in der Region zur Verfügung steht und die einzelne Hochschule darauf vertrauen kann, dass Bereiche, die sie selbst nicht abdecken kann, in einer Nachbarhochschule vertreten werden.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Behörde, um die Universität und die Hochschulen bei der Suche geeigneter Kooperationspartner zu unterstützen?

Wissenschaftliche Kooperation ist immer dann erfolgreich, wenn sie auch den Interessen und Zielen der Wissenschaftler selbst entspricht. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann allenfalls Hinweise und Anregungen geben; in der Regel kennen die Wissenschaftler mögliche Kooperationspartner sehr genau. Aufgabe der Behörde ist es, die hochschulpolitischen Weichen zu stel-

len, förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen und administrative Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Dies geschieht

- durch hochschulrechtliche Regelungen z. B. der erleichterten Möglichkeit länderübergreifender Hochschulkooperation, wie sie der Bremischen Bürgerschaft für die Novelle von 2003 zum Bremischen Hochschulgesetz vorgeschlagen wurden,
 - mit den Hochschulgesamtplänen, die Schwerpunkt- und Profilbildung der Hochschulen sowie die länderübergreifende Arbeitsteilung als Ziel formulieren,
 - durch die Hochschulkontrakte als den Instrumenten der Umsetzung dieser Ziele und
 - in der Norddeutschen Wissenschaftsministerkonferenz.
5. In welchen Fächern soll im Jahr 2010 zwischen den Hochschulen im Lande Bremen und anderen Hochschulen kooperiert werden, und welche Ziele definiert die Universität und die Bildungsbehörde in Bezug auf den Ausbau von institutionalisierten Kooperationen?

Wie im Wissenschaftsplan 2010 dargelegt, wird zur Schärfung der Hochschulprofile der Ausbau der Studienangebote in den Wissenschaftsschwerpunkten angestrebt. Da mit einer nennenswerten Ausweitung der Hochschulbudgets in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, erfordert das andererseits den Neuzuschnitt oder die Einstellung von Studiengängen, die geringe Berufschancen bieten, wenig ausgelastet sind, überregional nicht konkurrenzfähig sind oder nicht erforderliche Doppelangebote darstellen.

Die im Zuge des Bologna-Prozesses bis 2010 abzuschließende Umstellung in die Bachelor- und Masterstruktur bietet die Chance für eine umfassende Überprüfung und Revision des Studienangebots und für verbindliche Vereinbarungen zwischen den Hochschulen zur Sicherung eines wettbewerbsfähigen Angebots in der Region. Einzelne Fächer können noch nicht genannt werden.

Gemeinsame Erklärung zur Hochschulkooperation

Auf der Grundlage des gemeinsamen Kabinettsbeschlusses vom 15. Juli 1997 unterstreichen der niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur und die Senatorin für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport der Freien Hansestadt Bremen ihre Absicht, die Entwicklung einer einheitlichen Wissenschaftsregion im Nordwesten Deutschlands voranzutreiben und zu fördern. Besonderer Stellenwert kommt dabei der Kooperation der Hochschulen zu. Zur Erleichterung der länderübergreifenden Hochschulkooperation wird folgendes vereinbart:

Minister und Senatorin stimmen ihre Hochschulplanung aufeinander ab. Sie berücksichtigen dabei die fachlichen Ausbauschwerpunkte und quantitativen Ziele des jeweils anderen Landes. Sie bemühen sich um eine abgestimmte Profilierung der Wissenschaftsregion Nordwestdeutschland und fördern insbesondere die Kooperation der Universitäten Oldenburg und Bremen sowie der Fachhochschulen in Oldenburg, Wilhelmshaven, Emden, Bremen und Bremerhaven. Dem dienen unter anderem die jährliche Unterrichtung bei der Freigabe von Professorenstellen für diese Hochschulen und die wechselseitige Beteiligung geeigneter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dieser Hochschulen an Planungs- und Begutachtungsverfahren der Länder.

1. Bei der nächsten Novellierung der Hochschulgesetze der beiden Länder werden – soweit noch erforderlich – den Parlamenten folgende Änderungen vorgeschlagen:
 - Die Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Hochschulen und den hochschulübergreifenden Einsatz des Lehrpersonals werden ausdrücklich auf Hochschulen außerhalb der jeweiligen Landesgrenzen erstreckt.
 - Die mitgliedschaftsrechtliche Einbindung des Lehrpersonals in der jeweils anderen Hochschule wird gesetzlich ermöglicht.
 - Die Bestimmungen über Berufungen werden in der Weise modifiziert, dass bei Professorinnen und Professoren, die auch in der jeweils anderen Hochschule eingesetzt werden sollen, diese an den Verfahren angemessen zu beteiligen sind.
 - Die Immatrikulation der Studierenden an zwei Hochschulen wird ermöglicht.
 - Die Veranstaltungszeiten werden länderübergreifend koordiniert.
2. Es wird angestrebt, die dienstrechtlichen Vorschriften der beiden Länder so zu verändern, dass eine länderübergreifende teilweise oder vollständige Abordnung von Hochschulbediensteten möglich wird.
3. Im Rahmen der Kapazitätsverordnung wird sichergestellt, dass die Lehrkapazität – unbeschadet der dienstrechtlichen Zuordnung der betreffenden Stelle – jeweils derjenigen Hochschule zugerechnet wird, an der die Lehrleistung erbracht wird.
4. Beim Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung werden die an der jeweils anderen Hochschule erbrachten Lehrleistungen den Lehrleistungen an der eigenen Hochschule gleichgestellt.
5. Die Hochschulen werden aufgefordert, bilaterale Kooperationsvereinbarungen zu schließen, die u. a. folgende Regelungen enthalten sollen:
 - Abstimmung der Hochschulentwicklung mit dem Ziel einer übergreifenden Schwerpunktbildung, Entwicklung aufeinander abgestimmter und gemeinsamer Studienangebote.
 - Gegenseitige Beteiligung an Planungs- und Berufungsverfahren.
 - Gleichstellung von Studierenden und Lehrenden der jeweils anderen Hochschule mit den Mitgliedern der eigenen Hochschule in Bezug auf die mit-

gliedschaftlichen Rechte in den jeweils einschlägigen Fachbereichen und auf die Nutzung von Hochschuleinrichtungen.

- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an der jeweils anderen Hochschule erbracht wurden, von Amts wegen.
 - Modularisierung gemeinsam betriebener Studiengänge und Einführung des ECTS-Systems zur Erleichterung der Anerkennungsverfahren.
 - Gegenseitige Anpassung vorhandener und gemeinsame Erarbeitung neuer Prüfungsordnungen für gemeinsame Studienangebote.
 - Schaffung gemeinsamer Forschungseinrichtungen.
6. Sofern die zu treffenden Regelungen der Genehmigung oder Zustimmung der Ministerien unterliegen, werden zügige Bearbeitung und abgestimmte Entscheidungen zugesagt.
 7. Die Genehmigung von Prüfungsordnungen für gemeinsam betriebene Diplom- und Magisterstudiengänge erfolgt auf der Grundlage der gemäß § 9 HRG beschlossenen Empfehlungen.
 8. Für Bachelor- und Masterstudiengänge wird eine länderübergreifende Akkreditierungsinstanz angestrebt. Die Genehmigungsstellen werden sich bei ihren Entscheidungen über die Einrichtung der Studiengänge an den Ergebnissen der Akkreditierungsverfahren orientieren.
 9. Es wird angestrebt, die Regelungen sinngemäß auf die Lehrerbildung zu übertragen.

Bremen, den 3. Juli 1998

gez. Bringfriede Kahrs

gez. Thomas Oppermann

Sechs Thesen zur Lehrerbildung

1. Die norddeutschen Wissenschaftsministerinnen, -minister und -senatoren bekräftigen die Absicht, auch die Lehrerausbildung in Norddeutschland so schnell wie möglich auf eine Bachelor-/Master-Struktur umzustellen. Die in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen bereits entwickelten Modelle bilden eine Grundlage für die Gestaltung einer gemeinsamen Ausbildungsstruktur.
2. Um die Kompatibilität der Ausbildungsstrukturen über Norddeutschland hinaus zu gewährleisten, werden die Strukturvorgaben der KMK für Bachelor-/Master-Studiengänge und entsprechende Vorgaben für Einführung von Bachelor-/Master-Strukturen in der Lehrerausbildung berücksichtigt, so dass ein Studienortwechsel möglich ist.
3. Die Qualifikation für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschulen (Grund- und Mittelstufe)* wird in einem Studium von vier Jahren erworben, das auf den Vorbereitungsdienst an Grund-, Haupt und Realschulen (Grund- und Mittelstufe) hinführt. Neben der Vermittlung der notwendigen fachwissenschaftlichen Studieninhalte liegt der Fokus der Ausbildung gleichzeitig auf erziehungswissenschaftlichen und vermittlungswissenschaftlichen Lehrangeboten sowie angemessenen Schulpraktika.
4. Für die Lehrämter an Gymnasien und Berufsschulen ist einheitlich eine gestufte Ausbildung in einem dreijährigen Bachelor- und einem zweijährigen Masterstudium vorzusehen.*
 - 4.1 Im Bachelor-Studium können zwei fachliche Schwerpunkte studiert werden. Neben die fachwissenschaftlichen Studieninhalte treten an die Stelle der allgemein berufsbezogenen Studienanteile (so genannte Soft Skills) erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Ausbildungsinhalte. Die fachlich einheitliche Ausbildung gewährleistet so die Polyvalenz der erworbenen Berufsqualifikation und ermöglicht den Absolventen, sich auch für einen anderen als den Lehrerberuf zu entscheiden.
 - 4.2 Das Master-Studium umfasst eine Regelstudienzeit von zwei Jahren. Es vermittelt vertiefend erziehungswissenschaftliche und fachliche Inhalte und ist einzig auf das Berufsziel Lehramt hin konzipiert. Dieses Masterstudium soll auch von Bachelor-Absolventen aufgenommen werden können, die sich nicht schon im Bachelor-Studium für das Lehramt entschieden haben.
5. Mit dem Abschluss des vierjährigen Studiums für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen (Grund- und Mittelstufe) und nach fünfjährigem Studium mit dem Master-Abschluss für die Lehrämter an Gymnasien und Berufsschulen soll die Qualifikation erreicht werden, die ohne weitere Prüfungsleistungen zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst qualifiziert. An der jeweiligen Akkreditierung der Studiengänge ist ein zuständiger staatlicher Vertreter zu beteiligen.
6. Die norddeutschen Wissenschaftsministerinnen, -minister und -senatoren werden gemeinsam darauf hinwirken, dass Studierende, die nach dem vorstehenden Modell den Studienabschluss für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschulen (Grund- und Mittelstufe) bzw. einen Master-Abschluss für eines der anderen Lehrämter erworben haben, in allen Bundesländern zum entsprechenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden können.

* Für das Lehramt an Gesamtschulen und an Sonderschulen soll eine Festlegung der Abschlüsse erst nach weiterer Abstimmung zwischen den norddeutschen Ländern erfolgen.